

DWS Investment S.A.

DWS Vorsorge Geldmarkt

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

Fonds commun de placement (FCP)
nach luxemburgischem Recht

21. Mai 2025



Investors for a new now

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im **Bundesanzeiger**.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB):

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorgehensweisen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden** gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** veröffentlicht und in besondere Fälle auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht.

Kontaktstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2019/1160:

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind:

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden**:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentvermögen nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Stand 27.11.2024):

Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP)

AL GlobalAktiv+	DWS ESG European Equities	DWS Top Balance
ARERO – Der Weltfonds	DWS ESG Multi Asset Dynamic	DWS Top Dynamic
ARERO – Der Weltfonds – ESG	DWS ESG Multi Asset Income Kontrolliert	DWS USD Floating Rate Notes
DJE Gestion Patrimonial 2026	DWS Eurorenta	DWS Vermögensmandat*
DWS Advisors Emerging Markets	DWS Floating Rate Notes	DWS Vorsorge*
Equities – Passive	DWS Garant 80 FPI	DWS Vorsorge Geldmarkt
DWS Concept ARTS Balanced	DWS Global Value	DWS Zeitwert Protect
DWS Concept ARTS Conservative	DWS India	Multi Opportunities
DWS Concept ARTS Dynamic	DWS Laufzeit*	Südwestbank Vermögensmandat*
DWS Concept DJE Alpha Renten Global	DWS Multi Asset PIR Fund	Zurich*
DWS Concept DJE Responsible Invest	DWS Multi Opportunities	Zurich Premium Multi Asset Offensiv
DWS ESG Euro Bonds (Long)	DWS Osteuropa	
DWS ESG Euro Bonds (Medium)	DWS Portfolio*	
DWS ESG Euro Money Market Fund	DWS Russia	

* Umbrella-FCP

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

DB Advisors SICAV	DWS Concept	DWS Invest II
db Advisory Multibrands	DWS Fixed Maturity	DWS Strategic
db PBC	DWS Funds	Xtrackers
db PrivatMandat Comfort	DWS Garant	Xtrackers II
DB PWM	DWS Institutional	
DB Vermögensfondsmandat	DWS Invest	

Inhalt

2 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
2 / Glossar
3 / Allgemeine Regelungen
4 / Verwaltungsgesellschaft
4 / Verwahrstelle
5 / Anteilklassen
7 / Risikohinweise
14 / Anlagegrundsätze
18 / Risikomanagement
18 / Potenzielle Interessenkonflikte
20 / Geldwäscheprävention und Transparenzregister
21 / Rechtsstellung der Anleger
21 / Anteile
23 / Kosten
25 / Auflösung des Fonds beziehungsweise Teilfonds / Änderung des Verwaltungsreglements
25 / Steuern
25 / Verkaufsbeschränkungen
27 / Anlegerprofile
27 / Wertentwicklung
28 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
28 / DWS Vorsorge Geldmarkt
31 / C. Verwaltungsreglement
40 / Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Glossar

CESR/10-788 Leitlinien	„Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR) vom 28. Juli 2010, in der jeweils gültigen Fassung.
CRS	Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 über die auf OGAW anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und der Präzisierung der ESMA; die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und über die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsen-gehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft, in der jeweils gültigen Fassung.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATCA-Gesetz	Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Annahme 1. des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als „Foreign Account Tax Compliance Act“ bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, einschließlich seiner zwei Anlagen sowie des diesbezüglichen „Memorandum of Understanding“, unterzeichnet im Großherzogtum Luxemburg am 28. März 2014; 2. des Austauschs der diesbezüglichen diplomatischen Noten, unterzeichnet am 31. März und 1. April 2015, in der jeweils gültigen Fassung.
Fondsmanager	DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der MIFID II-Richtlinie; das heißt ein Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert.
Gesetz von 2004	Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zur Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Geldwäschezwecken, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2014	Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen, in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und 1. zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission; 2. zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen, in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61 EU, in der jeweils gültigen Fassung.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ergänzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen, in der jeweils gültigen Fassung.
RCS	Registre de Commerce et des Sociétés, das luxemburgische Handels- und Firmenregister.
RESA	Recueil electronique des sociétés et associations, die Elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen.
Richtlinie 2007/16/EG	Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, in der jeweils gültigen Fassung.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.
Verwaltungsgesellschaft	DWS Investment S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

2. Allgemeine Regelungen

Der Fonds DWS Vorsorge Geldmarkt ist ein rechtlich unselbstständiger luxemburgischer Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie sowie der OGAW-Verordnung.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt setzt sich aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil zusammen.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt oder Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt beziehungsweise Verwaltungsreglement abweichen.

Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und Basisinformationsblatt sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation sowie bei den gegebenenfalls

benannten Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anlegern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen in einer Zeitung beziehungsweise in einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht, sofern das in einem Vertriebsland vorgesehen ist. Zusätzlich werden Publikationen in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls im RESA veröffentlicht.

3. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der DWS Investment S.A. verwaltet, welche die Bedingungen in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und somit die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im *Mémorial C* (*Recueil spécial des sociétés et associations*), dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro. Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 genannt sind, deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-04 und gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte auslagern.

3.1 Fondsmanagement

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH geschlossen. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise auslagern.

Sofern Auslagerungen an Sub-Fondsmanager durch den Fondsmanager erfolgen, werden diese im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts benannt.

Der Sub-Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Fonds kontinuierlich anpassen.

Der Fondsmanager/Sub-Fondsmanager kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Der Fondsmanager/Sub-Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Benannte Anlageberater verfügen über die gegebenenfalls notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

3.2 OGA-Verwaltungsfunktion

Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst unter anderem die OGA-Verwaltungsfunktion. Diese kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: (1) die Registerfunktion, (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und (3) die Kundenkommunikationsfunktion. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Hauptfunktionen auf Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle drei Funktionen der OGA-Verwaltungsfunktion wahr. Bei der Erfüllung der mit der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie mit der Kundenkommunikationsfunktion verbundenen Aufgaben erhält die Verwaltungsgesellschaft Unterstützung von der DWS Beteiligungs GmbH.

Bei der Erfüllung der mit der Registerfunktion verbundenen Aufgaben erhält die Verwaltungsgesellschaft Unterstützung von der State Street Bank International GmbH, München. State Street Bank International GmbH übernimmt insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

3.3 Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

3.4. Rechnungslegungsstandard

Die Erstellung des Jahresabschlusses und die Berechnung des Nettoinventarwerts für diesen Fonds erfolgen gemäß den luxemburgischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (LUX GAAP).

3.5 Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in einen Fonds investiert und dieser Intermediär die Anlage auf eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, (i) können möglicherweise nicht alle Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden und (ii) kann das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern im Nettoinventarwert beziehungsweise der Nichteinhaltung der geltenden Anlagevorschriften des Fonds beeinträchtigt und nur indirekt ausübbar sein. Den Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

3.6 Datenschutz und Datenweitergabe

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (GDPR) und zugehöriger Durchführungs-

vorschriften und Leitlinien der zuständigen Finanz- und Datenschutzbehörden. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.dws.com/de-de/footer/legal-resources/privacy-notice/> verfügbar. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten von Anlegern an die sie unterstützende Parteien und/oder Beauftragte weitergeben.

4. Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, München, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in der Briener Str. 59, 80333 München, eingetragen beim Registergericht München unter der Nummer HRB 42872. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist von der CSSF im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im RCS eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

4.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen gemäß dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement ermittelt wird;
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das geltende Recht oder das Verwaltungsreglement;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;

- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem geltenden Recht und dem Verwaltungsverglement verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme des Fonds;
- Verwahrung des Fondsvermögens, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

4.2 Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 Gesetz von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie sowie der OGAW-Verordnung nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anleger Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleiden.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten ergeben.

4.3 Übertragung

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen und diese als globalen Unterverwahrer bestellt. Als globaler Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres weltweiten Verwahrstellennetzwerks (Global Custody Network) bestellt.

Informationen über die Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind auf der folgenden Internetseite <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians> oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und den Anlegern nach freiem Ermessen eine oder mehrere Anteilklassen anbieten. Anteilklassen bezeichnen unterschiedliche Kategorien von Fondsanteilen und weisen die nachstehend beschriebenen, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Merkmale mittels eines entsprechenden alphabetischen Zusatzes auf.

Alle Anteilklassen des Fonds werden im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf die Gebührenstruktur, Mindestanlagesumme bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, Währung, Ertragsverwendung, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absiche-

rungen, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Des Weiteren können länderspezifische regulatorische Vorgaben die Anteilklassenmerkmale bestimmen.

Der Nettoinventarwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse des Fonds einzeln berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die gegenwärtig angebotenen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen. Der Verkaufsprospekt wird regelmäßig entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

5.1 Beschreibung der Zusätze

Die Anteilklassenmerkmale sind in der nachstehenden Tabelle durch die jeweiligen Zusätze dargestellt und werden im Folgenden näher erläutert:

5.1.1 Allgemeine Merkmale

Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger Semi-institutionelle Anleger Private Anleger Trailer Free Beschränkt Spezial	I F L, N TF R S
Verwendung der Erträge	Thesaurierung Ausschüttung	C D
Absicherung	Keine Absicherung Anteilklassenabsicherung Portfolioabsicherung	H H (P)
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich Halbjährlich Quartalsweise Monatlich	B Q M

5.1.2 Anlegerart

Die Zusätze I, F, L, N, TF, R und S geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteile der Anteilklassen mit dem Zusatz

- I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.
- F stehen semi-institutionellen Anlegern offen.
- L oder N stehen privaten Anlegern offen.
- TF (Trailer Free) werden ausschließlich wie folgt angeboten:
 - a) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäre Portfolioverwaltung oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;
 - b) an andere OGA und
 - c) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz TF zahlt die Verwaltungsgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

- R sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.
- S stehen speziellen Anlegergruppen zur Verfügung. Die besonderen Merkmale dieser Anteilklasse sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen.

5.1.3 Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz C (Capitalization/Thesaurierung) erfolgt eine Wiedanlage der Erträge. Bei Anteilklassen mit dem Zusatz D (Distribution/Ausschüttung) erfolgt eine Ausschüttung der Erträge.

5.1.4 Häufigkeit der Ausschüttung

Die Zusätze „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Zusatz „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Zusatz „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der Zusatz „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

5.2 Währungsspezifische Anteilklassen

5.2.1 Währungen der Anteilklassen und Erstausgabepreis

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilklassen lautet grundsätzlich auf Euro. Abweichende währungsspezifische Anteilklassen werden durch Zusätze von Währungskürzeln gekennzeichnet, zum Beispiel USD für auf US-Dollar lautende Anteilklassen oder CHF für auf Schweizer Franken lautende Anteilklassen.

Der jeweilige Erstausgabepreis ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen.

5.2.2 Mögliche Währungseinflüsse von Anteilklassen in einer anderen Referenzwährung als der Fondswährung

Anleger in Anteilklassen, deren Referenzwährung sich von der Fondswährung unterscheidet, sollten beachten, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden, ausgenommen die im Folgenden beschriebenen Anteilklassen mit Währungsabsicherung. Diese Währungseinflüsse können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Fondswährung entstehen, die zu Wechselkursschwankungen führen können. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Fondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auf den Fonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.
- der Anteilwert in der Fondswährung berechnet und dann zu dem im Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilklassen umgerechnet wird.
- Demnach sollten beispielsweise Anleger einer Euro-Anteilklasse eines Fonds, dessen Fondswährung auf US-Dollar lautet, beachten, dass der Anteilwert der Euro-Anteilklasse zunächst in der Fondswährung US-Dollar berechnet und dann zu dem im Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts gültigen Wechselkurs

zwischen US-Dollar und Euro in Euro ausgedrückt wird.

- Je nach Fondswährung gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung als die Fondswährung lauten.

5.2.3 Absicherung gegen Währungsrisiken

Um den potenziell negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilklassen möglichst einzugrenzen, kann der Fonds für einzelne Anteilklassen Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken eingehen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der Fondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der Fondswährung ergibt. Anteilklassen, für die solche Sicherungsgeschäfte eingegangen werden, sind für den Anleger durch den Zusatz H (hedged) erkennbar.

Weicht die Währung einer Position aus dem Fondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die Positionen aus dem Fondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen, für die solche Sicherungsgeschäfte eingegangen werden, sind für Anleger durch den Zusatz H (P) (portfolio hedged) erkennbar.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (erkennbar am Zusatz H oder H (P)), können dem Fonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Fonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines

Fonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Fonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Fonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

5.3 Mindestanlagesummen

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse.
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse.
Numerische Zusätze für Semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den für semi-institutionelle und institutionelle Anleger geltenden Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesen Mindestanlagesummen abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

5.4 Länderspezifische Besonderheiten

5.4.1 Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz F ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID II-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die im eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Verwaltungsgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

6. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds beziehungsweise der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußern Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt ihres Anteilerwerbs gefallen sind, so erhalten sie das von ihnen in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Anleger könnten ihr in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz

verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko der Anleger ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das von Anlegern investierte Kapital hinaus besteht nicht. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über die Verlusthöhe bei dem Eintreten dieser Risiken. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken kann die Wertentwicklung des Fonds auch durch weitere, derzeit noch nicht erkannte oder noch nicht bestehende Risiken beeinträchtigt werden.

Es ist zu beachten, dass eine Anlage in einen Geldmarktfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthält und entsprechend keine garantierte Anlage ist. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Ein Geldmarktfonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten.

Eine Anlage in einen Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Form einer Einlage. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger werden zusätzlich darauf hingewiesen, dass das Risiko des kompletten Kapitalverlusts von ihnen selbst getragen werden muss.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das von Anlegern investierte Kapital sowie auf die von Anlegern geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken. Daher kann der Anteilwert zum Zeitpunkt des Anteilverkaufs niedriger sein als zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Anleger können daher möglicherweise weniger zurückerhalten als sie investiert haben.

6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

6.1.2 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

6.1.3 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die

Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anleger können ihre Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel, wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, zum Beispiel wenn die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, den Fonds zu liquidieren. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass sie die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass ihnen wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

6.1.4 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa das Verwaltungsreglement und/oder die Anlagepolitik des Fonds ändern oder die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

6.1.5 Auflösung und Fusion des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung oder die Fusion des Fonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

6.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung der Anleger. Anleger müssen aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob sie die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die bisherige. Wenn sie in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele der Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihren gewünschten Anlageerfolg erreichen. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten bei

Anlegern führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beziehungsweise der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

6.2.1 Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.2.2 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.2.3 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.2.4 Kapitalmarktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können sich Marktkurse verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Anlagen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

6.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

6.2.6 Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

6.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihen in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der

Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, den Anlegern, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags, eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap oder Total Return Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.
- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:
- Es kann ein geregelter Markt fehlen, sodass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikte oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW übereinstimmen.

6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verfallrisiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistungen, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der Fonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahrrisiko

Das Verwahrnisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrü-

gerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahrnisiko wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, unter anderem dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrensverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivategeschäfte und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten können dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivategeschäfte und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

6.2.11 Risiko bei Änderung der regulatorischen Zulässigkeit von Wertpapieren

Bei einer Änderung regulatorischer Vorschriften zu den Anlagerichtlinien des Fonds könnte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet werden, im Interesse der Anleger Maßnahmen einzuleiten, etwaige nicht mehr zulässige Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden, zu veräußern. Aufgrund möglicher rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Wertpapiere nicht oder nur mit starken Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

6.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

6.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Fonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

6.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

6.2.15 Risiko im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den

Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

6.2.16 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (zum Beispiel Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.2.17 Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles (CoCos) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien umgewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente (Trigger Events) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer

Beschränkungen in vollem Umfang ermessensabhängig. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung beziehungsweise einer Abschreibung wird durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote, wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers im Vorfeld schwer einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Die Verzinsung des CoCos ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall des CoCos bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedin-

gungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger beziehungsweise den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner können die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung beziehungsweise Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit oftmals unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

CoCo-Anleger können den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungstermine erfolgt. Falls bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt besteht, lässt sich ein CoCo nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann

es im Falle einer Umwandlung des CoCos zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Haltern von Eigenkapital.

g) Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Anlagen in Contingent Convertible-Instrumenten entnommen werden.

6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrter Zeichnung oder vermehrten Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Anleger können gegebenenfalls die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren, und ihnen können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Bei

Eintritt der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

6.3.2 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über beziehungsweise unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

6.3.3 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Anlagen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den

Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann den Fonds in seiner Möglichkeit Rücknahmeanträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen.

6.3.4 Kontrahentenrisiko

Für den Fonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

Beim Abschluss außerbörslicher Geschäfte, sogenannter OTC-Geschäfte (Over-the-Counter), kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Anlagen, während der Fonds seine Rechte einlegt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Gesetzesänderungen im Vergleich zu denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Der Fonds kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, tägliche Mark-to-market-Bewertung, tägliche Abwicklung und entsprechende Segregierung sowie durch Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass ein Kontrahent die Transaktion aufgrund einer Unstimmigkeit bezüglich der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht wie vereinbart ausführt. Dies kann zu Verlusten bei dem Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen mit nur einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds, mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen können das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

6.3.5 Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu hohen Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

6.3.6 Adressenausfallrisiko/ Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahent), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorg-

fältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

6.3.7 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – CCP) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

6.3.8 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft in voller Höhe abzudecken.

6.3.9 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.3.10 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungs-

gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

6.3.11 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.3.12 Geopolitische Risiken

Durch das Handeln politischer Akteure, politische Ereignisse oder sich verändernde politische Bedingungen, beispielsweise unerwartete kriegsrische Konflikte, Anschläge mit terroristischem Hintergrund oder Spannungen zwischen Staaten, die den friedlichen Austausch bedrohen, können erhebliche Herausforderungen für die Geschäftstätigkeit des Fonds und Auswirkungen auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen. Vermögenswerte, die in solchen Ländern vom Fonds gehalten werden, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Situation bezüglich Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder in der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anleger im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

6.3.13 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb des Großherzogtums Luxemburg belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen im Großherzogtum Luxemburg zum Nachteil des Fonds beziehungsweise der Anleger abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

6.3.14 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

6.3.15 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eigenschaft der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.3.16 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus der Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

6.3.17 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

6.3.18 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

6.3.19 Vermögenswerte in Emerging Markets

Eine Anlage in Vermögenswerten der Emerging Markets unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten der Märkte in Industrieländern.

Emerging Markets sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse, die Preise der Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von Emerging Markets haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Emerging Markets sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Emerging Markets befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Emerging Markets-Ländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte von Emerging Markets in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden und dass ihr Wert dementsprechend sinken kann.

6.3.20 Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren zusammenhängen:

- Umweltfaktoren, beispielsweise Treibhausgasemissionen, Energiequellen und -nutzung, Wasserverbrauch
- Soziale Faktoren, beispielsweise Menschenrechte, Arbeitsstandards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren
- Governance-bezogene Faktoren, beispielsweise Maßnahmen gegen Bestechung und Korruption

Nachhaltigkeitsrisiken können ein selbstständiges Risiko darstellen oder eine Auswirkung auf andere Risiken haben und diese erheblich beeinflussen, beispielsweise Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Soweit das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben.

7. Anlagegrundsätze

7.1 Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

7.2 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Fondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Phasen des Anlageprozesses des Fonds, zum Beispiel bei der Anlageentscheidung und Überwachung. Dies kann je nach Anlagestrategie auch eine firmeninterne ESG-integrierte Emittentenanalyse beinhalten.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken basiert vorrangig auf einem eigenen Software Tool, welches Informationen von einem oder mehreren ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen kombiniert.

Nachhaltigkeitsrisiken können aufgrund mehrerer Faktoren entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswirkungen des Klimawandels oder die Verletzung international anerkannter Standards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren. Diese international anerkannten Richtlinien beinhalten insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

7.3 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in ihrer offengelegten Erklärung gemäß Artikel 4 der SFDR beschrieben.

Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Fonds finden sich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder, sofern anwendbar, im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (den „vorvertraglichen Informationen“).

7.4 Referenzindizes

Der Fonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ziele und/oder Messung der Performance verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Fonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der ESMA eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark robuste, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Fonds aktiv oder passiv verwaltet wird und ob der Fonds einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Fonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

7.5 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 und der Geldmarkt-Verordnung dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften, einschließlich Total Return Swaps sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für den Fonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der SFT-Verordnung.

7.6 Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche nach der Geldmarkt-Verordnung in Verbindung mit dem Gesetz von 2010 zulässige Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Fondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

7.7 Swaps

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equityswaps,
- Total Return Swaps oder
- Credit Default Swaps

abschließen.

7.8 Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern der Fonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit vergleichbaren Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie im Jahresbericht.

7.9 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

7.10 Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

7.11 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

7.12 OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-The-Counter (OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

7.13 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zur Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften für den Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

7.13.1 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds unter Einhaltung der Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990, sowie Artikel 4 des Verwaltungsreglements (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden:

(i) Erzielung von Zusatzträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlagen. Im Rahmen der Anlagegrenzen der Geldmarkt-Verordnung können für diese Geschäfte im Fonds gehaltene Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

a) Pensionsgeschäfte

Der Fonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Das Pensionsgeschäft erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Punkt (iii) genannten Investitionszwecken;
- ii) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Fonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- iii) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds können i) als Einlagen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie hinterlegt oder ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt b) „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“ Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Artikel 4 Abschnitt A.1. des

Verwaltungsreglements übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;

- iv. die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds gehen nicht über 10% seines Vermögens hinaus;
 - v. der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
- b) Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- i) Der Fonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
 - b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.
 - ii) Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des Artikels 4 Abschnitt A.1.1 des Verwaltungsreglements erfüllen. Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.
 - iii) Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von dem Fonds entgegengenommen.
 - iv) Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Artikel 4 Abschnitt A.2.1 Absatz 7 des Verwaltungsreglements erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.
 - v) Sollte der Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, muss er dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeiteitlicher Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die

Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet.

- vi) Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts kann der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Artikel 4 Abschnitt A.1.1 des Verwaltungsreglements erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert, sofern im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung und Artikel 4 Abschnitt A.3. des Verwaltungsreglements eine positive Bewertung erteilt wurde.
- b) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert, sofern im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung und Artikel 4 Abschnitt A.3. des Verwaltungsreglements eine positive Bewertung erteilt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft legt für den Fonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

7.14 Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten, unabhängig von ihrer Rechtsform, müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsstaaten der OECD, der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

7.15 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die insbesondere den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 entsprechen.

a) Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
- Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

b) Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

c) Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

d) Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

e) Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich ihr Wert in Abhängigkeit von der Preisvolatilität des Wertpapiers um einen Prozentsatz (einen Abschlag oder Haircut) verringern, der unter anderem kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierdarlehens- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz können die von dem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten zu bis zu 100% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen bestehen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

f) Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für Vermögensgegenstände, die sie als Sicherheiten annimmt, eine Strategie für die Bewertung der Abschläge (Haircut-Strategie).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Abschläge (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Fonds unter normalen und extremen Liquiditätsszenarios durchführt. Bar-

sicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Durch Anwendung der Haircut-Strategie verlangt die Verwaltungsgesellschaft von ihren Kontrahenten eine Sicherheit. Sofern im Besonderen Teil nichts anderes angegeben wird, gelten für den Fonds die folgenden Besicherungsgrade:

Besicherungsgrad für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETFs	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsgrade gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

Der jeweils verwendete Besicherungsgrad wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf seine Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

g) Der Fonds (oder seine Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages beziehungsweise Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

h) Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Der Fonds stellt sicher, dass er seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der

Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

i) Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

j) Sofern der Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests geprüft, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwerts und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- aa) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- bb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- cc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- dd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

7.16 Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, einen bestimmten Index beziehungsweise einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Artikel 44 des Gesetzes von 2010, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.

8. Risikomanagement

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren

jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF-Verordnung 10-04 und den jeweils erlassenen luxemburgischen oder europäischen Richtlinien, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 und den CESR/10-788 Leitlinien sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592. Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Marktrisiko des Fonds insgesamt 200% des Marktrisikos des derivativefreien Referenzportfolios nicht übersteigt (im Falle des relativen VaR-Ansatzes) beziehungsweise um nicht mehr als 20% (im Falle des absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den Fonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den Fonds angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in dem Fonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Fondsvermögens überschreiten (nachfolgend Hebelwirkung genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes geregelt. Diese Hebelwirkung wird anhand der Summe des fiktiven Ansatzes berechnet (absoluter (fiktiver) Betrag jedes Derivats geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann sowohl die Chancen als auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vergleiche insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

9. Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsleitung, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die mit der OGA-Verwaltungs-

funktion beauftragte(n) Stelle(n), die Anleger, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“):

1. untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps) und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder einem Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
2. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
3. im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des Fondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den für die Verwahrstelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt werden. Liquide Mittel des Fondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagezertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Bewertungen erstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der oben genannten Stellen kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für den Fonds können in Bezug auf das Fondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation in der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ verfügbar.

Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

Durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner können sich Interessenkonflikte zulasten der Anleger ergeben, etwa dadurch, dass für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Anteile an dem Fonds mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind in Gebühren enthalten oder können gegebenenfalls in Form von

Ausgabeaufschlägen von den Anlegern des Fonds zu tragen sein.

Möglicherweise verfolgen Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf beziehungsweise der Vermittlung von Anteilen an dem Fonds und ihrer hiermit verbundenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungstätigkeit. Ein solcher Interessenkonflikt kann zur Folge haben, dass die Vertriebspartner und Anlageberater die Anlageempfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse abgeben.

9.1 Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch für eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Hierzu können folgende Tätigkeiten zählen:

- a) die Erbringung von Finanzvermittler-, Verwaltungs-, Register- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- b) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstigen Finanzgeschäften mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Folgendes:

- a) sie sind bestrebt, durch diese Tätigkeiten Gewinne zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteilen, Spreads, Kurszuschlägen, Kursabschlägen, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- b) sie dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren;
- c) sie dürfen in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die

sich in ihrem Besitz befinden, aber dem Fonds nicht verfügbar sind;

- d) sie dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen;
- e) sie können vom Fonds Gläubigerrechte eingeräumt bekommen, die sie ausüben können.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder des Fonds auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber dem Fonds offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab. Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen, beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- a) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erho-benen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- b) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- c) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und

- d) Unterverwahrstellen haben möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10. Geldwäscheprävention und Transparenzregister

10.1 Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die der Registerfunktion zugehörige Transferstelle (Transferstelle) wird Auskünfte und Unterlagen (zum Beispiel Identitätsnachweise) verlangen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausrei-

chenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so wird die Transferstelle weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert beziehungsweise versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anlegerregister des Fonds verweigern oder verzögern.

Des Weiteren ist die Transferstelle verpflichtet, notwendige Auskünfte und Unterlagen zum wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen und diese Information zu verifizieren (zum Beispiel durch eine (beglaubigte) Kopie eines Identitätsnachweises). Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis der Transferstelle alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig vorliegen.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Zusätzlich ist die Transferstelle verpflichtet festzustellen, dass die angelegten Gelder ordnungsgemäß versteuert worden sind. Die Transferstelle wird zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Anforderungen entsprechende Auskünfte und/oder Unterlagen (zum Beispiel eine Bestätigung des Anlegers) vom Anleger einholen. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle über die notwendigen Auskünfte und/oder Unterlagen verfügt, um die Einhaltung der Anforderungen feststellen zu können.

Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte und Unterlagen werden ausschließlich zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeholt.

Erst- beziehungsweise Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, das heißt über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen beziehungsweise unter den Umständen, die nach den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient; und
- wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht beziehungsweise die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei EU-Ländern wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen beziehungsweise juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind. Drittländer können nach Analyse diesen Ländern gleichgestellt sein.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Finanzvermittler-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Finanzvermittler die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Finanzvermittler-Service in Anspruch zu nehmen. Anleger, die einen Finanzvermittler-Service in Anspruch nehmen, müssen zustimmen, dass auf Anfrage der Transferstelle an den Finanzvermittler, die Identität und Legitimationsunterlagen zur Feststellung der Identität des Anlegers der Transferstelle zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Transferstelle ist verpflichtet, die Auskünfte und Unterlagen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind (zum Beispiel Unterlagen zur Feststellung und Legitimation eines jeden Anlegers) auf aktuellem Stand zu halten, zum Beispiel durch die Aktualisierung bestehender Auskünfte und Unterlagen und, sofern notwendig, weitere Auskünfte und Unterlagen einzuholen. Weitere Auskünfte und Unterlagen können dabei insbesondere auch aufgrund von Änderungen der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeholt werden.

Transaktionen können ausgesetzt werden, bis der Transferstelle alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig vorliegen.

10.2 Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches vom Luxembourg Business Register unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlich Berechtigten kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz von 2004 definiert in Artikel 1 (7) den wirtschaftlich Berechtigten unter anderem als jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft letztlich steht. Dies umfasst vorliegend jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Fonds über das direkte oder indirekte Halten einer ausreichenden Menge von Anteilen oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberanteilen, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Anteil von 25% zuzüglich eines Anteils oder eine Beteiligung von mehr als 25% an dem Fonds, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteil von 25% zuzüglich eines Anteils oder eine Beteiligung von mehr als 25% an dem Fonds, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Neben den dargestellten Anknüpfungspunkten für direktes beziehungsweise indirektes Eigentum gibt es weitere Formen der Kontrolle, nach denen ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert werden kann. Insoweit ist bei Vorliegen von Hinweisen auf Eigentum oder Kontrolle eine Analyse im Einzelfall geboten.

Soweit ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist/wird, ist der Fonds gemäß dem Gesetz von 2019 unter strafrechtlicher Sanktion zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Gleichmaßen ist der jeweilige Anleger selbst zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet.

Sofern ein Anleger weitere Informationen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister benötigt oder um festzustellen, ob er als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert ist, kann er sich zur Klärung über folgende E-Mail-Adresse an den Fonds wenden: dws-lux-compliance@list.db.com

11. Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Geldmarktfondsverordnung zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile repräsentiert, die als Namensanteile ausgegeben werden oder auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

12. Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen als Namensanteile oder Inhaberanteile beschließen. Sofern die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben werden, sind diese durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft.

12.1 Namensanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen in Form von Namensanteilen beschließen. Alle Namensanteile des Fonds werden im Anteilregister eingetragen, das von der mit der Registerfunktion beauftragten Stelle oder von einer oder mehreren von dieser hiermit beauftragten Dritten geführt wird. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilscheine, das Eigentumsrecht eines Anlegers an dem jeweiligen Anteil oder Anteilsbruchteil wird durch die Eintragung in das Anteilregister bewiesen.

Zahlungen von Ausschüttungen an die Anleger erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anleger durch Überweisung. Auf Antrag des Anlegers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Namensanteile können grundsätzlich übertragen werden, soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Die Übertragung erfolgt unter Erfüllung aller erforderlichen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der mit der Registerfunktion beauftragten Stelle gefordert sind, sowie der Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers im Anteilregister.

12.2 Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde

verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anleger, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Anleger.

Das Gesetz von 2014 ordnet für die von luxemburgischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie von Investmentfonds begebenen Anteile eine zwingende Hinterlegung und Registrierung bei dem dafür benannten Verwahrer an. Als Verwahrer im Sinne dieses Gesetzes wurde die Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ernannt.

12.3 Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt. Ein Bewertungstag ist grundsätzlich jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsverglement festgelegt.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwerts absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (sofern notwendig) sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

12.4 Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich des vom Anteilserwerber zu zahlenden Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann zur Abgeltung von Vertriebsleistungen teilweise oder vollständig von

den vermittelnden Stellen einbehalten werden. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Anteilsbruchteile werden auf tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anleger oder den Fonds vorteilhaft sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Anleger zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgendem Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem Fonds hierdurch Wertverluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Die Anleger werden von der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über gegebenenfalls benannte Zahlstellen erworben werden. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft keine neuen Anteile mehr ausgegeben werden, können Anteile nur noch im Wege des Zweiterwerbs erworben werden.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		<u>10.000,00</u>
Anteilwert	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	<u>5,00</u>
Ausgabepreis	EUR	<u><u>105,00</u></u>

12.5 Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen Zeichnungsanträge für Anteile im eigenen Ermessen ganz abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, ein eventuell überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrech-

nung zurückzuhalten. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) unverzüglich nach dem Entscheid der Nichtannahme ohne Zinsen zurückgezahlt.

12.6 Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anleger zu zahlenden Rücknahmeabschlags. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Anleger können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anleger auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anleger des Fonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „**Ursprünglichen Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „**Aufgeschobenen Bewertungstag**“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „**Aufschub**“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Fonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Auf-

geschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebs- und den gegebenenfalls benannten Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		<u>10.000,00</u>
Anteilwert	EUR	100,00
– Rücknahmeabschlag (zum Beispiel 2,5%)	EUR	<u>2,50</u>
Rücknahmepreis	EUR	<u><u>97,50</u></u>

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zugelassene Personen (Nicht zugelassene Personen) beschränken oder verbieten. Nicht zugelassene Personen bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht befugt sind, Anteile des Fonds oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zu zeichnen beziehungsweise zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nachteilig auf den Fonds auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn dem Fonds daraufhin unter Umständen steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen beziehungsweise Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anleger zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile hält, aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft nach, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Nicht zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

12.7 Umtausch von Anteilen

- Die Anleger können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen.
- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich.
- Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.
- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit abweichenden Abwicklungszyklen ist nicht möglich.

12.8 Market Timing und Short-Term Trading

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-Term Trading und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass derartige Methoden angewandt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Fonds zu schützen.

12.9 Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Fonds verstößt, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahme-

schluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

12.10 Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/ fundinformation sowie bei den gegebenenfalls benannten Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen et cetera) veröffentlicht. Für Fehler oder Unterlassungen der Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die gegebenenfalls benannten Zahlstellen.

13. Kosten

13.1 Vergütungen und Aufwendungen

Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Pauschalvergütung).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

Die Pauschalvergütung wird dem Fonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Pauschalvergütung können dem Fonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell anfallende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die

Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;

- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsfusionen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die der Fonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zu.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Fonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der Fonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der Fonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte aus. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Fonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an Intermediäre weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für Anleger anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, gegebenenfalls benannten Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Fondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

13.2 Anlage in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendungserstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Fondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- beziehungsweise Pauschalvergütung, der den Anteilen verbunde-

ner Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

13.3 Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge investieren. Einzelheiten können direkt bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

13.4 Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkostenquote ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive Gesamtkostenquote wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesamtkostenquote wird im Basisinformationsblatt als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie beispielsweise Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der MiFID II-Richtlinie für diese ergeben.

Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (zum Beispiel ein Aufgeld oder gegebenenfalls auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung et cetera) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teilweise abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Fondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Fonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der oben genannten Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss, sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer

dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

13.5 Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Fonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

13.6 Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne können in bestimmten Ländern angeboten werden, in denen der Fonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des Fonds erhältlich.

13.7 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft als Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) ist in die Vergütungsstrategie des DWS-Konzerns (DWS KGaA und ihre Tochterunternehmen) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des DWS-Konzerns überwacht. Der DWS-Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Konzernent-

wicklung anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des DWS-Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung für Portfolio Manager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695c82a7a106c83> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung eingerichtet ist. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

14. Fondsauflösung/Änderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen oder das Verwaltungsreglement ändern. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

15. Steuern

Gemäß Artikel 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer (taxe d'abonnement) von zurzeit 0,01% per annum, die vierteljährlich auf

das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann ein (Teil-)Fondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d'abonnement auch vollständig befreit werden.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

16. Verkaufsbeschränkungen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission (SEC) oder einer anderen Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Verkaufsprospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung (Investment Company Act) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen.

Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (Swaps), strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils die „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

16.1 Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA (ausländische Finanzinstitute oder FFIs) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service (IRS), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFFI) eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen angewandt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel dieser Fonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens (IGA), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaats erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGA in nationales Recht ist im Großherzogtum Luxemburg durch das FATCA-Gesetz erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet alle Anforderungen resultierend aus FATCA und insbesondere aus dem luxemburgischen IGA sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz. In diesem Zusammenhang kann es unter anderem erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft neue Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind. Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

16.2 Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

(DAC 2) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was im Großherzogtum Luxemburg durch das CRS-Gesetz erfolgt ist.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute luxemburgischen Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute luxemburgischen Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ sind verpflichtet, der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten seit 2017 jährlich zu übermitteln, erstmalig für das Steuerjahr 2016. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten) Fällen auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die luxemburgische Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

16.3 Datenschutz im Zusammenhang mit CRS

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (das heißt potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie gegebenenfalls an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.

- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die luxemburgische Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

16.4 Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in denen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung normal funktionierender Märkte erstellt. Im Fall von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Fonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, die zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Fonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen möchten.

Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlusts bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Fonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Fonds ist für risikoorientierte Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen sowie dem-

entsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil der typischen Anleger beziehungsweise der Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil der typischen Anleger beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass die

Anleger auch damit rechnen müssen, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.dws.com/fundinformation, dem Basisinformationsblatt oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Vorsorge Geldmarkt

Anlegerprofil	Sicherheitsorientiert
Fondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum des Fonds	14. Juni 1988 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Erstausgabepreis	DEM 100,- (inklusive Ausgabeaufschlag) Die entsprechenden Erstausgabepreise einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen
Performance-Benchmark	1M EURIBOR, administriert durch European Money Markets Institute
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(Absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal in Höhe des Fondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannten Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Rücknahme der Anteile.
Laufzeitende	unbefristet
Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im RESA	18.6.2025
Inkrafttreten des Verwaltungsreglements	21.5.2025

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, TFC	Euro
Erstausgabepreis	LC, TFC	100,- DM (inkl. Ausgabeaufschlag)
Mindestanlagesumme*	LC, TFC	Keine
Ertragsverwendung	LC, TFC	Thesaurierend
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC TFC	Bis zu 1% 0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC TFC	Bis zu 2,5%, derzeit 0% 0%
Pauschalvergütung (vom Fonds zu tragen)**	LC TFC	Bis zu 0,2% p.a. Bis zu 0,15% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Fonds zu tragen)	LC, TFC	0,01% p.a.
Auflegungsdatum	LC TFC	14. Juli 1988 7. Mai 2018

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

** Dem Fonds können zusätzlich die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Aufwendungen belastet werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der DWS Vorsorge Geldmarkt ist bei der CSSF als VNAV-Geldmarktfonds registriert. Es handelt sich hierbei um einen Standard-Geldmarktfonds, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 des Verwaltungsverreglements.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Vorsorge Geldmarkt ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Geldmarktrendite in Euro.

Der Fonds investiert hauptsächlich in auf EUR lautende oder gegen EUR abgesicherte Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten. Daneben kann der Fonds in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds bzw. anderer Standard-Geldmarktfonds, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den Bedingungen und in dem Umfang, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird, sowie in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

Die Instrumente werden an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in der G20, der EU oder Singapur gehandelt. Geldmarktinstrumente (z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits und Termingelder) müssen jedoch nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein.

Der Fonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Fonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Fonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Fonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte dürfen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben und eine Zinsanpassung innerhalb von 397 Tagen. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Fondsvermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Artikel 25 (1) Unterabsatz 2 und 3 der Geldmarktfondsverordnung. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des

Fonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Fonds bestehen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5% zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Fondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Fondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Norm-Kontroversen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad der Beteiligung des Emittenten an umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Fonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von

Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Fonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Fondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmark) verwaltet, wie in der fondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmarks oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Der Fonds verwendet eine Geldmarktbenchmark zur Bemessung seiner Wertentwicklung. Das Portfoliomanagement wird durch die Heranziehung dieser Geldmarktbenchmark in keiner Hinsicht im Rahmen der Zusammenstellung des Portfolios des Fonds beschränkt. Auch wenn das Ziel des Fonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besonderer Risikohinweis

Anleger werden darauf hingewiesen, dass

- eine Anlage in einen Geldmarktfonds keine garantierte Anlage ist;
- eine Anlage in einen Geldmarktfonds sich von einer Anlage in Form einer Einlage unterscheidet; das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital unterliegt Schwankungen;
- ein Geldmarktfonds sich nicht auf externe Unterstützung verlässt, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten;
- das Risiko des kompletten Kapitalverlusts vom Anleger getragen werden muss.

Risikomanagement

Für das Fondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den einfachen Wert des Fondsvermögens überschreiten. Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Fondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen geregelten Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Fonds:

Bei der Anlage in verbundenen Zielfonds wird die Pauschalvergütung für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Pauschalvergütung/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

C. Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anleger hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

Artikel 1 Der Fonds

Der Fonds DWS Vorsorge Geldmarkt (der Fonds) ist ein rechtlich unselbstständiger Investmentfonds (fonds commun de placement), der aus Geldmarktinstrumenten und sonstigen nach der Geldmarkt-Verordnung zulässigen Vermögenswerten (Fondsvermögen) besteht und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (Anleger) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird, wobei die Haftung der Anleger auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt ist. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sind von denen der Verwaltungsgesellschaft segregiert. Der Fonds haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger.

Die Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden grundsätzlich von der Verwahrstelle verwahrt.

Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben beim Handels- und Firmenregister im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DWS Investment S.A. (Verwaltungsgesellschaft), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzuziehen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater sowie einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle ist die State Street Bank International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist von der CSSF im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen. Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ernannt.

2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010), diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

3. Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben. Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den Fonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Fonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten sind.

A. Anlagen

Der Fonds unterliegt nicht den in Art. 49 bis 50a und Art. 51 (2) sowie den Art. 52 bis 57 der OGAW-Richtlinie niedergelegten Verpflichtungen betreffend die Anlagepolitik, es sei denn, die Geldmarkt-Verordnung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Der Fonds ist als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“) gemäß der Definition der Geldmarkt-Verordnung zugelassen.

Entsprechend der Definition der Geldmarkt-Verordnung haben „Standard-Geldmarktfonds“ bzw. „kurzfristige Geldmarktfonds“ folgende Bedeutung:

Kurzfristige Geldmarktfonds sind Geldmarktfonds, die in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Punkt 1.1 Absatz (1) dieses Abschnitts investieren und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 der Geldmarkt-Verordnung unterliegen.

Standard-Geldmarktfonds sind Geldmarktfonds, die in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Punkt 1.1 Absätze (1) und (2) dieses Abschnitts investieren und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 der Geldmarkt-Verordnung unterliegen.

1. Zulässige Vermögenswerte

(1) Der Fonds darf unter den in der Geldmarkt-Verordnung festgelegten Bedingungen ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte investieren:

- Geldmarktinstrumente, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands (wobei als Drittland in diesem Zusammenhang alle Mitglieder der OECD, der G20 und Singapur definiert sind), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Euro-Parates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente;
- zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers „ABCP“);
- Einlagen bei Kreditinstituten;
- Finanzderivate;
- Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Abschnitt A. 1.5 erfüllen;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Abschnitt A. 1.6 erfüllen;
- Anteile an anderen Geldmarktfonds.

(2) Der Fonds darf keines der folgenden Geschäfte tätigen:

- Anlagen in andere als die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte;
- Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierenden Zertifikate, auf diesen beruhenden Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;

- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierdarlehensgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Fonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

(3) Der Fonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 50 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten.

1.1 Zulässige Geldmarktinstrumente

(1) Ein Geldmarktinstrument ist als Anlage des Fonds zulässig, wenn es alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:

- a) Es fällt unter eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der OGAW-Richtlinie;
- b) es weist eines der beiden folgenden Merkmale auf:
 - i) bei der Emission ist die rechtliche Fälligkeit in nicht mehr als 397 Tagen;
 - ii) es hat eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen;
- c) der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung und Abschnitt A. 3. eine positive Bewertung erhalten;
- d) investiert der Fonds in eine Verbriefung oder ein ABCP, unterliegt er den in Abschnitt A. 1.2 festgelegten Anforderungen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b dürfen Standard-Geldmarktfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.

(3) Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

1.2 Zulässige Verbriefungen und ABCP

(1) Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP sind als zulässige Anlage für den Fonds anzusehen, wenn die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung und Abschnitt A. 3. eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:

- a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute;
- b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde,
 - i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;
 - iii) das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst;
- c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefung, welche die Kriterien und Bedingungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung entspricht.

(2) Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
- b) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;
- c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life „WAL“) von nicht mehr als zwei Jahren.

(3) Ein Standard-Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;

- b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

1.3 Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage des Fonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
- b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig;
- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit Unionsrecht angesehen werden.

1.4 Zulässige Finanzderivate

Ein Finanzderivat ist als Anlage des Fonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der OGAW-Richtlinie oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken;
- c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien;
- d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

1.5 Zulässige Pensionsgeschäfte

Der Fonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken;
- b) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Fonds zu veräu-

ßern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;

- c) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds können i) als Einlagen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie hinterlegt oder ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt A.1.6 Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt A.1., übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds gehen nicht über 10% seines Vermögens hinaus;
- e) der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.

Der Fonds kann, unter oben benannten Voraussetzungen, im Regelfall 1% und maximal 10% der im Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen.

1.6 Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte

(1) Der Fonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
- b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.

(2) Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des Abschnitts A.1.1 erfüllen. Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.

(3) Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von dem Fonds entgegengenommen.

(4) Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Abschnitt A. 2.1 Absatz 7 erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.

(5) Sollte der Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, muss er dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet.

(6) Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts kann der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Abschnitt A.1.1 erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert, sofern im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung und Abschnitt A. 3. eine positive Bewertung erteilt wurde;
- b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert, sofern im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung und Abschnitt A. 3. eine positive Bewertung erteilt wurde.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte werden gegenüber den Anlegern des Fonds im Einklang mit Artikel 13 der SFT-Verordnung offengelegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Abschnitt A. 2.1 Absatz 7 erfüllen.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz (6) entgegengenommenen Vermögenswerte müssen den quantitativen und qualitativen Liquiditätsanforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 entsprechen.

Der Fonds kann, unter oben benannten Voraussetzungen, im Regelfall 5% und maximal 100% der im Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen Barmittel in Pension nehmen.

1.7 Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

(1) Der Fonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle

nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
- b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am Fonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

(2) Der Fonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.

(3) Der Fonds darf insgesamt höchstens 17,5% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren. Sofern jedoch im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes vorgesehen ist, darf der Fonds höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

(4) Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage des Fonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarkt-Verordnung zugelassen;
- b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Fonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;
- c) wenn der Fonds 10% oder mehr seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert: i) wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die der Fonds selbst und die anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, zu tragen haben, und ii) im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Fonds selbst und die anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, zu tragen haben.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 dieses Abschnitts darf der Fonds im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der OGAW-Richtlinie Anteile

an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
- b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Anlagen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.

(6) Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

(7) Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

B. Anlagegrenzen

1.1 Diversifizierung

(1) Der Fonds investiert höchstens

- a) 5% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;
- b) 10% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf der Fonds als VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der Fonds als VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5% seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40% des Werts seines Vermögens ausmachen.

(3) Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geldmarkt-Verordnung legt der Fonds nicht mehr als 20% seines Vermögens in Verbriefungen und ABCP an, wobei bis zu 15% seines Vermögens in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.

(4) Das Engagement des Fonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt A. 1.4 erfüllen, zusammengefasst nicht mehr als 5% seines Vermögens aus.

(5) Die Barmittel, die der Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengefasst nicht über 15% seines Vermögens hinaus.

(6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:

- a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
- b) Einlagen bei dieser Stelle;
- c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.

Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Unterabsatz 1 darf der Fonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Fonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Anlagen kombinieren, wobei höchstens 20% seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.

(7) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf der Fonds bis zu 100% seines Nettovermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlandes (wobei als Drittland in diesem Zusammenhang alle Mitglieder der OECD, der G20 und Singapur definiert sind), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem beziehungsweise der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt die vom Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten und der Fonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30% seines Vermögens.

(8) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen

öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Werts seines Vermögens nicht überschreiten.

(9) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds höchstens 20% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 dieses Abschnitts. Legt der Fonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60% des Werts des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

(10) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Abschnitts als ein einziger Emittent angesehen.

1.2 Konzentration

(1) Der Fonds darf nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten halten.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, von nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

2. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft wendet entsprechend der Bestimmungen der Geldmarkt-Verordnung sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und Asset Backed Commercial Papers (ABCPs) unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind sowie aus zuverlässigen Quellen stammen.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten.
- Es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird.
- Es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft.
- Es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) 1060/2009 erfolgt.
- Es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben.
- Bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

Bei der Bewertung der Kreditqualität werden mindestens die folgenden Kriterien, Faktoren und allgemeinen Grundsätze gemäß der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 berücksichtigt:

- Die Kriterien für die Quantifizierung des Kreditrisikos sowie des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des relevanten Ausfallrisikos des Instruments:
 - a) Informationen zum Anleihekurs, einschließlich Kreditspreads, und zum Kurs vergleichbarer festverzinslicher Finanzinstrumente und damit verbundener Wertpapiere;
 - b) Kurse von Geldmarktinstrumenten des Emittenten, des Instruments oder der Branche;
 - c) Informationen zum Kurs von Kreditausfall-Swaps (CDS), einschließlich CDS-Spreads für vergleichbare Instrumente;
 - d) Ausfallstatistiken zum Emittenten, zum Instrument oder zur Branche;
 - e) Finanzindizes für den geografischen Standort, die Branche oder die Anlageklasse des Emittenten oder des Instruments;
 - f) Finanzinformationen zum Emittenten, einschließlich Rentabilitätskennzahlen, Zinsaufwand, Messgrößen zur Fremdfinanzierung und Bepreisung neuer Emissionen, und auch, ob nachrangige Wertpapiere existieren.

Soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, wendet die Verwaltungsgesellschaft neben den genannten Kriterien zusätzliche Kriterien an:

- Die Kriterien für die Festlegung der qualitativen Indikatoren für den Emittenten des Instruments:
 - a) eine Analyse aller Basiswerte, bei einem Engagement in Verbriefungen einschließlich des Kreditrisikos des Emittenten und des Kreditrisikos der Basiswerte;
 - b) eine Analyse aller strukturellen Aspekte der von einem Emittenten ausgegebenen relevanten Instrumente, bei strukturierten Finanzinstrumenten einschließlich des operationellen Risikos und des Gegenpartierisikos, die dem strukturierten Finanzinstrument innewohnen;
 - c) eine Analyse der maßgeblichen Märkte, einschließlich des Umfangs und der Liquidität dieser Märkte;
 - d) eine Länderanalyse, einschließlich des Umfangs der expliziten und Eventualverbindlichkeiten und des Umfangs der Fremdwährungsreserven im Verhältnis zu den Fremdwährungsverbindlichkeiten;
 - e) eine Analyse des Geschäftsrisikos beim Emittenten unter Berücksichtigung von u.a. Betrugsfällen, Geldstrafen wegen Fehlverhaltens, Rechtsstreitigkeiten, finanziellen Berichtigungen, außerordentlichen Posten, Personalfluktuationen

auf Leitungsebene, Kreditnehmer-

- Konzentration und Prüfungsurteilen;
- f) Untersuchungen zum Emittenten oder zum Marktsektor im Hinblick auf Wertpapiere;
- g) gegebenenfalls eine Analyse der Ratings oder Ratingausblicke, die in Bezug auf den Emittenten eines Instruments durch eine bei der ESMA registrierte und von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Ratingagentur erstellt wurden, wenn dies für das spezifische Anlageportfolio des Geldmarktfonds relevant ist.

Soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, wendet die Verwaltungsgesellschaft neben den oben genannten Kriterien zusätzliche Kriterien an:

- Die Kriterien für die Festlegung der qualitativen Kreditrisikoindikatoren für den Emittenten des Instruments:
 - a) die finanzielle Lage des Emittenten oder, falls anwendbar, des Garantiegebers;
 - b) die Liquiditätsquellen des Emittenten oder, falls anwendbar, des Garantiegebers;
 - c) die Fähigkeit des Emittenten, auf künftige marktweite oder emittentenspezifische Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, Schulden auch unter äußerst widrigen Umständen zu tilgen;
 - d) die Solidität der Branche des Emittenten im Wirtschaftsgefüge angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen und die Wettbewerbsfähigkeit des Emittenten in seiner Branche.
- Der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten.
- Die Vermögenswertklasse des Instruments.
- Die Art des Emittenten.
- Bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenpartierisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte.
- Das Liquiditätsprofil des Instruments.
- Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird von einem Team, welches aus spezialisierten Analysten besteht, administriert und unterliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird von der Geschäftsführung sowie vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt. Die Geschäftsführung stellt fortlaufend das ordnungsgemäße Funktionieren des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität sicher.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Fonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Fondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.

b) Ein neu zugelassener Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abweichen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

D. Kredite

Kredite dürfen weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch den Verwahrer für Rechnung des Fonds aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

E. Belastung

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

Artikel 5 Anteilklassen

Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden.

1. Alle Anteilklassen des Fonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds zusammen angelegt. Allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf die Gebührenstruktur, Mindestanlage Summe bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, Währung, Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (zum Beispiel Art des Investors, Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung der Anteile, Gebührenstruktur, Mindestanlage Summe oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine beziehungsweise nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise

Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

3. Die gegenwärtig angebotenen Anteilklassen sind grundsätzlich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts als auch im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen. Der Verkaufsprospekt wird regelmäßig entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgeführten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf EUR (Fondswährung), sofern nicht für etwaige Anteilklassen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung). Er wird für den Fonds an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) berechnet, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Sofern Anteilklassen in dem Fonds angeboten werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede ausgegebene Anteilklasse des Fonds einzeln berechnet. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

2. Die Vermögenswerte des Fonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Bei der Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen

- a) wird der Vermögenswert des Fonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- b) wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will.

Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert des Fonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Fonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

- Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;

- Umfang der Emission und Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will;
- das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft hat innerhalb ihrer Unternehmensgovernance geeignete Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Wert der verwalteten Anlagen zu bestimmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte wird durch das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft geregelt, welches Bewertungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Behandlung von Bewertungsfragen. In dem besonderen Fall, dass ein Bewertungsausschuss keine Entscheidung finden kann, kann die Frage an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisfindungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern weiter überwacht und auf Konsistenz geprüft.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der

Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird **auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft** sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 8 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Anteilklassen auszugeben, haben alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden als Namensanteile oder als Anteile, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind, ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei gegebenenfalls benannten Zahlstellen.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die genaue Höhe des Ausgabeaufschlags kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige Intermediäre weitergeben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
4. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die genaue Höhe des Rücknahmeabschlags kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Der Rücknahmepreis kann sich außerdem um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der

Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 9 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder die gegebenenfalls benannte Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

2. Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird **auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft** sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 10 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts detailliert dargestellt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannte Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannten Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird **auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft** sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 12 Vergütungen und Aufwendungen

Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung von bis zu 0,6% per annum auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

Die festgelegte Höhe der Pauschalvergütung ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Pauschalvergütung wird dem Fonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Pauschalvergütung können dem Fonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell anfallende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsfusionen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei jegli-

cher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die der Fonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operativer Kosten – dem Fondsvermögen zu.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der Fonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der Fonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH. Der Fonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte, aus. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Fonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

1. Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

2. In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahme-

abschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

3. Wird das Fondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- beziehungsweise Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Artikel 13 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle der Ausschüttung bestimmt die Verwaltungsgesellschaft zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes von 2010 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Erträge, die innerhalb der in Artikel 18 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Fonds beschließen.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Handels- und Firmenregister hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung in Kraft. Ein

Hinweis auf die Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Grundsätzlich werden Veröffentlichungen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation publiziert.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls benannten Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, et cetera) veröffentlicht.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und Basisinformationsblatt sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei gegebenenfalls benannten Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Artikel 16 Auflösung des Fonds

1. Die Laufzeit des Fonds erfolgt auf unbestimmte Dauer, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist.

2. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 kann der Fonds jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung des Fonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

3. Eine Auflösung des Fonds erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

4. Sofern für den Fonds ein Laufzeitende bestimmt ist und im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich 15 Bankarbeitstage vor Laufzeitende mit der Veräußerung des Fondsvermögens beginnen und bis zum Laufzeitende so weit wie möglich alle Vermögensgegenstände veräußern, die Forderungen einziehen und die Verbindlichkeiten tilgen.
- b) Um die Ermittlung des Liquidationserlöses zum Laufzeitende und dessen rechtzeitige Zahlung an die Anleger zu gewährleisten, wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen grundsätzlich 15 Bankarbeitstage vor Laufzeitende eingestellt.

- c) Spätestens am Tag des Laufzeitendes (oder zum folgenden Bankarbeitstag, falls der Tag des Laufzeitendes kein Bankarbeitstag ist), gibt die Verwaltungsgesellschaft den Liquidationserlös je Anteil bekannt, welcher bei der Verwahrstelle sowie bei den gegebenenfalls benannten Zahlstellen des Fonds an diesem Tag zur Auszahlung gelangt.
- d) Alle eventuell anfallenden Kosten der Liquidation werden von dem Fonds getragen, sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders bestimmt wird.

Im Falle einer Auflösung/Fusion des Fonds vor dem Laufzeitende gelten die in diesem Artikel unter Punkt 2. und Artikel 17 benannten Regelungen.

5. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung, und den Regelungen des Vertriebslandes veröffentlicht.

6. Bei Auflösung des Fonds wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders bestimmt, wird auch die Rücknahme von Anteilen zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Rücknahmen weiterhin zuzulassen, wird dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet.

7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

8. Die Anleger, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 17 Fusion

1. Gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 kann der Fonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft entweder als übertragender oder als aufnehmender Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines luxemburgischen oder ausländischen OGAW verschmolzen werden.

2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Fusion errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

3. Die Anleger des Fonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/ fundinformation sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Fusion in Kenntnis gesetzt. Die Anleger des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

4. Bei jeder Fusion eines übertragenden Fonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Fonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 7 enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist im RESA hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unter-

liegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jedes Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 28.2.2025)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Immobilienerträgen, inländischen Beteiligungseinkünften und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die

Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzü-

lich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauf-

trag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, oder wenn diese steuerlich als veräußert gelten (zum Beispiel im Fall der sogenannte Wegzugbesteuerung), ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssätze auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen

Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds

jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und auf die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sowie Investmenterträge Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts und in den Besonderen Anlagebedingungen zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den

Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrags und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für

Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommenbeziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn

die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile oder, wenn diese steuerlich als veräußert gelten, unterliegen grundsätzlich der Einkommenbeziehungsweise körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne

steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei

denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu

berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstand-

nahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

1 § 37 Abs. 2 AO

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (zum Beispiel Luxemburgischer FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (zum Beispiel Luxemburgische SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuer-

pflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Absatz 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, zum Beispiel im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuer-

erpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die

steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das

Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten

dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Vorsorge Geldmarkt

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Vorsorge Geldmarkt	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, OGA-Verwaltungsfunktion (Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung, Registerfunktion und Kundenkommunikationsfunktion) und Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Vorstand

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.
Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.
Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Adresse eines zusätzlichen (Teil-) Fonds-
managers und/oder Anlageberaters wird
(für jeden Teilfonds) im Besonderen Teil des
Verkaufsprospekts aufgeführt.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com